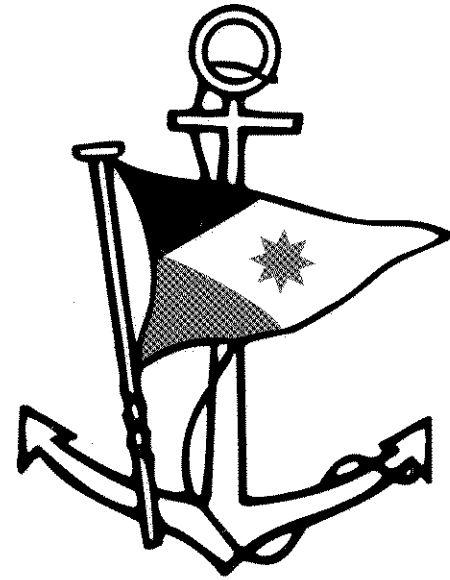


# **Satzung**



**Stand März 1997**

## Inhaltsverzeichnis

Thema	Seite
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
§ 1 Name, Sitz und Stander	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Geschäftsjahr	2
<b>Mitgliedschaft</b>	
§ 4 Mitgliedschaft	2
§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Beiträge und Gebühren, Fälligkeiten	6
§ 8 Auszeichnungen	7
<b>Organe des Clubs</b>	
§ 9 Organe des Clubs	7
§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 12 Der Vorstand	10
§ 13 Geschäftsführung	12
§ 14 Ehrenrat	12
§ 15 Rechnungsprüfer	13
§ 16 Beirat	14
<b>Sonstige Bestimmungen</b>	
§ 17 Yachtregister	15
§ 18 Auflösung	15

## § 1 Name, Sitz und Stander

Der Club führt den Namen Kölner Yacht Club e. V.

Der Sitz des Clubs ist in Köln.

Der Club ist hervorgegangen aus:

1. Dem traditionsreichen „Kölner Segler Club e. V.“, gegründet 1900.
2. Dem „Kölner Motoryacht Club e. V.“, gegründet 1927.
3. Dem „Kölner Yacht Club e.V.“, gegründet 1961.

Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1900.

Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer 4484 eingetragen.

Als Clubstander führt der Club einen Dreieckswinkel in den Farben schwarz, weiß, rot, mit achtzackigem rotem Stern im weißen Feld; die Clubabzeichen entsprechen diesem Clubstander.

## § 2 Zweck

1. Der Kölner Yacht Club e. V. verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Hauptzweck des Clubs ist die Ausübung des Wassersports nach den Regeln des DSV und des DMVYV sowie nach den nationalen und internationalen See- und Schifffahrtsstraßenordnungen.
3. In diesem Zusammenhang fördert der Club das Betreiben des Wassersports als Breitensport mit Hinführung zum Leistungssport, die Teilnahme an Regatten, die praktische und theoretische Weiterbildung seiner Mitglieder mit dem Ziel, das seemännische Können und damit die Sicherheit auf dem Wasser zu erhöhen.
4. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber den einschlägigen Behörden, den Hafenverwaltungen sowie anderen öffentlichen Einrichtungen der Schifffahrt und ist um eine loyale Zusammenarbeit mit den Teilnehmern am Wassersport und mit der Berufsschifffahrt bemüht.
5. Der Club ist bestrebt, allseitige Kameradschaft durch regelmäßige Zusammenkünfte und sportliche Veranstaltungen zu fördern und zu pflegen.
6. Darüber hinaus verfolgt der Club das Betreiben von Ausgleichssport nach den Richtlinien des deutschen Sportbundes.
7. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede am Wassersport interessierte, unbescholtene, natürliche und juristische Person werden.

Der Club unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktive Mitglieder
- c) Inaktive Mitglieder
- d) Juniorenmitglieder
- e) Jugendmitglieder und Jüngstenmitglieder
- f) Familienmitglieder
- g) Gastmitglieder

Eine juristische Person kann nur durch eine natürliche Person in der Mitgliederversammlung vertreten sein; Ämter des Clubs kann diese nicht bekleiden.

#### zu a) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Club oder Wassersport besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können zu allen Ämtern des Clubs gewählt werden.

#### zu b) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied wird, wer aktiv Wassersport mit Segel- oder Motorbooten betreibt. Aktive Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können zu allen Ämtern des Clubs gewählt werden.

#### zu c) Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Förderer des Clubs, die am gesellschaftlichen Leben, nicht jedoch am aktiven Sport des Clubs teilnehmen. Bootseigner können nicht inaktive Mitglieder sein. Die inaktiven Mitglieder haben Sitz ohne Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ämter des Clubs können sie nicht bekleiden. Nach 10-jähriger Mitgliedschaft erhalten sie auch eine Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung.

#### zu d) Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind aktive Wassersportler, im Alter von 18 Jahren bis zur Beendigung ihrer Ausbildungszeit, in der sie lediglich Ausbildungsbeihilfen erhalten. Die Juniorenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Sie können zu Referenten ernannt werden. Juniorenmitglieder werden automatisch Aktive Mitglieder, wenn sie ihre Ausbildungszeit, wie oben definiert, beendet haben.

#### zu e) Jugend- und Jüngstenmitglieder

Jugendmitglieder sind am Wassersport aktiv teilnehmende Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jüngstenmitglieder sind Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Beide sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Zu Ämtern des Clubs können sie nicht gewählt werden.

#### zu f) Familienmitglieder

Familienmitglieder sind Ehegatten von aktiven Mitgliedern. Sie nehmen am aktiven Sport und dem gesellschaftlichen Leben des Clubs teil und haben Sitz ohne Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Ämter des Clubs können sie nicht bekleiden. Nach 10-jähriger Mitgliedschaft erhalten sie Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung. Sie können zu Referenten ernannt werden.

#### zu g) Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Aktive Mitglieder (nur natürliche Personen) eines anderen Wassersport treibenden Vereins, der dem DSV, dem DMV oder einem entsprechenden ausländischen Verband angeschlossen ist. Die Gastmitgliedschaft wird auf 5 Jahre begrenzt, soweit nicht durch Verträge eine anderweitige Regelung getroffen ist. Sie haben Sitz ohne Stimme in der Mitgliederversammlung.

### § 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben bei:

- a) **Ehrenmitgliedern** durch Verleihung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Ehrenrates als höchste Auszeichnung, die der Club zu vergeben hat.
- b) **Aktiven Mitgliedern** auf schriftlichen Aufnahmeantrag, der von zwei aktiven Mitgliedern als Paten befürwortet wird. Im Aufnahmeantrag sind die Personalien anzugeben und die Beziehungen zum Wassersport zu erläutern (nach Maßgabe der Geschäftsordnung). Gegebenenfalls sind auch die Daten der im Eigentum oder Miteigentum stehenden Boote zu nennen. Der Aufnahmeantrag ist von den Paten zu unterschreiben und dem Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag ist durch Aushang am schwarzen Brett

für die Dauer von 2 Monaten bekannt zu machen. Über Annahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Pate kann nur sein, wer 3 Jahre Aktives Mitglied ist.

- c) **Inaktiven Mitgliedern** durch das gleiche Verfahren, wie bei Aktiven Mitgliedern. Lediglich im Aufnahmeantrag ist entgegen Abs. b) darzulegen, daß die Bedingungen für Inaktive Mitgliedschaft gemäß § 4c erfüllt sind.
- d) **Juniormitgliedern** durch das gleiche Verfahren, wie bei Aktiven Mitgliedern, lediglich die Paten können, entgegen Abs. b) auch Juniormitglieder sein, sofern sie 2 Jahre Mitglied des Clubs sind.
- e) **Jugend- und Jüngstenmitglieder** durch schriftlichen Aufnahmeantrag der Erziehungsberechtigten. Der Aufnahmeantrag muß vom Jugendwart gegengezeichnet werden. Im übrigen regelt sich das Verfahren wie bei Aktiven Mitgliedern. Beim Erreichen des 18. Lebensjahres muß zum Übergang in die Juniormitgliedschaft das hierfür geltende Verfahren angewendet werden.
- f) **Familienmitglieder** durch schriftlichen Aufnahmeantrag des Angehörigen, mit dem Aktiven Mitglied als einzigem Paten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- g) **Gastmitglieder** durch schriftlichen Aufnahmeantrag, in dem darzulegen ist, daß die Bedingungen des § 4g erfüllt sind. Als Nachweis hierfür ist eine schriftliche Empfehlung ihres Heimatclubs beizubringen. Der Antrag ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

2. Die Mitgliedschaft wird beendet, unabhängig von der Art der Mitgliedschaft, durch:

**a) Austritt**

Der Austritt kann nur zum Schluß des Kalenderjahres erfolgen und muß durch einen eingeschriebenen Brief erklärt werden, der spätestens 2 Monate vor Beendigung des Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingegangen sein muß.

**b) Ausschluß**

Der Ausschluß kann nur auf Antrag des Vorstandes - der auch dem Mitglied zuzusenden ist - vom Ehrenrat mit Mehrheit erklärt werden. Für den Ausschluß muß ein wichtiger Grund vorliegen. Ein wichtiger Grund ist auch dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist. Das auszuschließende Mitglied ist auf Wunsch vor dem Ehrenrat anzuhören.

**c) Tod**

Durch Tod erlischt die Mitgliedschaft. Alle eventuell rückständigen Beiträge werden den Erben erlassen. Eine evtl. Familienmitgliedschaft von Angehörigen wird nicht berührt.

3. Für das Ende der Mitgliedschaft gilt allgemein:

- a) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Außer im Fall 2 c) bleiben rückständige Beiträge weiterhin geschuldet. Irgendwelche Ansprüche an den Club oder dessen Vermögen bestehen nicht. Ständerscheine sind zurückzugeben.
- b) Der Vorstand kann auf Antrag des Mitgliedes in besonders gelagerten und begründeten Fällen eine Mitgliedschaft für ruhend erklären. Damit ruhen auch alle Rechte und Pflichten, lediglich bei späterer Wiederaufnahme, die entsprechend den Bestimmungen des § 5,1 zu erfolgen hat, würde die Zahlung einer Aufnahmegebühr entfallen. Voraussetzung für das Ruhen einer Mitgliedschaft ist, daß keine Beitragsschulden bestehen.
- c) Bei allen Unstimmigkeiten hinsichtlich Aufnahme oder Ausscheiden kann das betroffene Mitglied und jedes Organ den Ehrenrat anrufen, der endgültig entscheidet.

**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Clubmitglieder haben nach Art ihrer Mitgliedschaft und im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften nach § 13 das Recht, Anlagen, Einrichtungen und die Geräte des Clubs zu benutzen und in Abteilungen des Vereins Sport zu treiben, sowie an Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Mitglieder sind zum Tragen des Clubabzeichens berechtigt. Als Clubanzug gilt der marineblaue Blazer und die graue Hose.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch diese Satzung und die Ordnungsvorschriften nach § 13 übertragenen Pflichten nachzukommen und die Interessen des Clubs zu wahren.

Alle Mitglieder haben als Sportler bei der Ausübung des Wassersports die seemännischen Yachtgebräuche zu beachten. Dies gilt möglichst auch für die Bekleidung. Die einschlägigen Vorschriften der entsprechenden Verbände sind zu befolgen.

## § 7 Beiträge und Gebühren, Fälligkeiten

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Kosten von seinen Mitgliedern folgende Beiträge:

**a) Aufnahmegebühr:**

Einmalige Zahlung beim Erwerb der aktiven Mitgliedschaft. Bei Erwerb der inaktiven Mitgliedschaft ist die halbe Aufnahmegebühr fällig. Beim Übergang von der Junioren- in die aktive Mitgliedschaft ist 1/4 der Aufnahmegebühr zu erheben, es sei denn, der Junior ist schon mehr als 3 Jahre Mitglied. Beim Erwerb der übrigen Mitgliedschaften entfällt die Aufnahmegebühr.

**b) Jährliche Mitgliedsbeiträge:**

Aktive Mitglieder zahlen den vollen Beitrag, Inaktive- und Gastmitglieder den halben Beitrag, Junioren 1/4 Beitrag, Familien- und Jugend- und Jüngstenmitglieder 1/8 Beitrag; mindestens aber die vom Landessportbund festgesetzten Mindestbeiträge. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

**c) Nutzungsgebühren für clubeigene Boote, Geräte und Lehrgänge:**

Die Höhe und Staffelung nach Mitgliedsarten setzt der Vorstand fest.

**d) Gebühren für Clubembleme (Fahnen, Anstecknadeln, Wappen etc.):**

Ihre Höhe orientiert sich nach den jeweiligen Anschaffungs- und Verwaltungskosten und wird vom Vorstand festgelegt. Über die Gebühren a) und b) beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag; die Änderung gilt für das darauffolgende Geschäftsjahr. In Einzelfällen kann der Vorstand - aus sozialen Gründen - Änderungen vornehmen. Der Vorstand legt auch den Beitrag für Mitglieder befreundeter Clubs fest, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

2. Die Gebühren sind wie folgt fällig:

**a) Aufnahmegebühr:**

30 Tage nach Aufnahmebestätigung

**b) Jährlicher Mitgliedsbeitrag:**

Zu Ende Februar eines jeden Jahres. Das Mitglied hat Anspruch auf einen Beleg.

**c) Nutzungs- und andere Gebühren:**

Gemäß Regelung der Geschäftsordnung.

3. Im zweiten Halbjahr eintretende Mitglieder (Datum der Aufnahmebestätigung) zahlen für das Aufnahmejahr nur den halben jeweiligen Mitgliedsbeitrag, innerhalb von 30 Tagen nach der Aufnahmebestätigung.

## § 8 Auszeichnungen

1. Für besondere Verdienste um den Club oder den Wassersport, verleiht der Ehrenrat auf Vorschlag des Vorstandes folgende Auszeichnungen an Mitglieder:

a) Clubabzeichen mit silbernem Kranz

b) Clubabzeichen mit goldenem Kranz, für außergewöhnliche Verdienste

c) Ehrennadel für hervorragende Leistungen

2. Die Ehrenmitgliedschaft wird als höchste Auszeichnung durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Ehrenrates verliehen.

## § 9 Die Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Rechnungsprüfer

d) der Ehrenrat

e) der Beirat

## § 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet bzw. während dessen Wahl vom Vorsitzenden des Ehrenrates.

### 1. Einladung und Beschlußfähigkeit

Die Einladung ist durch den Vorstand mindestens 3 Wochen vor dem Termin (Absendetag maßgebend) allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern zuzusenden. In der Einladung ist neben Ort, Tag und Uhrzeit auch die Tagesordnung zu nennen. Die Versammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## 2. Tagesordnung

Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Festlegung der Stimmliste
- b) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene und über die Planung für das laufende Geschäftsjahr
- d) Berichte des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- e) Berichte der übrigen Referenten
- f) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes in allen geraden Jahren
- g) Wahl der Rechnungsprüfer in allen geraden Jahren
- h) Entlastung u. Neuwahl des Ehrenrates in allen ungeraden und des Beirates in allen geraden Jahren
- i) Genehmigung des Etat-Planes für das laufende Jahr
- j) Beratung des Etats für das folgende Jahr
- k) Anträge der Mitglieder
- l) Verschiedenes

Wahlvorschläge für Vorstand, Ehrenrat und Beirat können in der Einladung mitgeteilt werden. Weitere Wahlvorschläge können aus der Versammlung kommen.

## 3. Anträge

Die Anträge der Mitglieder zu Punkt k) der Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Sie werden vom Vorstand in der Geschäftsstelle ausgelegt. Sie sollten einen klar und knapp formulierten Antrag und eine Antragsbegründung enthalten. Sie werden nur behandelt, wenn der Antragsteller persönlich oder bei mehreren Antragstellern mindestens einer von ihnen auf der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Während der Mitgliederversammlung können neue (dem Vorstand zuvor nicht eingereichte) Anträge nur in dringenden Fällen gestellt werden. Als dringend sind solche Fragen anzusehen, deren Behandlung erst auf der nächsten Mitgliederversammlung dem Club zwischenzeitlich schweren Schaden zufügen könnte. Dringlichkeitsanträge sind durch Abstimmung der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit zur Tagesordnung zuzulassen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.

Unter Punkt l) „Verschiedenes“ können keine Anträge mehr gestellt werden. Hier dürfen nur Fragen von untergeordneter Bedeutung behandelt werden. Ein Viertel der Versammelten kann die Vertagung auf die nächste Mitgliederversammlung verlangen.

## 4. Abstimmung

Die Stimmberechtigung der Mitglieder regelt sich nach § 4. Zur Annahme eines Antrages oder zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Zur Satzungsänderung, zur Belastung des immobilien Clubvermögens und zur Entscheidung von dringenden Anträgen sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Versammlungsleiters.

In der Regel wird über Sachfragen durch Handzeichen und über Personalauswahl durch Stimmzettel abgestimmt. Auf Antrag des Vorsitzenden kann die Versammlung beschließen, daß alle Abstimmungen durch Handzeichen erfolgen können. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied kann für jede Abstimmung Schriftform (Stimmzettel) verlangen.

## 5. Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es soll den Inhalt der Berichte und den Verlauf der Diskussion in Kurzform wiedergeben, sowie alle behandelten Anträge, Wahlvorgänge und Etatzahlen (evtl. als Anlagen) beinhalten. Bei den Wahlen zum Vorstand ist vom Versammlungsleiter und vom Vorsitzenden des Ehrenrates zu unterschreiben. Die Veröffentlichung in der Clubzeitung oder der Versand an alle Mitglieder ersetzt die Verlesung auf der nächsten Mitgliederversammlung.

## § 11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand (einstimmig) oder
- b) 10% der stimmberechtigten Mitglieder (schriftlich)

es verlangen. Die Verlangenden haben den Antrag zu begründen und die Tagesordnung zu benennen. Es muß sich dabei um Themen von besonderer Bedeutung und großer Eilbedürftigkeit oder um außergewöhnlich umfangreiche Verlangen handeln.

Für die Abwicklung der Versammlung gilt § 10 entsprechend.

2. Für die beiden folgenden Angelegenheiten

- a) Verkauf des immobilien Clubvermögens
- b) Auflösung des Clubs

ist in jedem Fall eine besondere Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hierfür ist allen gemäß § 4 teilnahmeberechtigten Mitgliedern mindestens 3 Wochen vor dem Termin (Absendetag maßgebend) zu übersenden. Darin sind neben Tag, Ort, Uhrzeit und Tagesordnung der Versammlung auch ausführliche Begründungen zu geben.

Diese Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist eine neue Versammlung für mindestens einen Tag, mehr als 4 Wochen später, nach dem gleichen oben genannten Verfahren per Einschreiben/ Rückschein einzuberufen. Diese Versammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. Die Beschlüsse dieser Mitgliederversammlung werden mit 3/4 der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die durch diese Bestimmung gegebene Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Vorstandes gilt insoweit gegen jeden Dritten. Sie ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes einzutragen.

## § 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) vier stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl (auch wiederholte) ist möglich. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes (nach Ablauf der Wahlperiode ggf. kommissarisch).

2. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis, nur für die innere Willensbildung gilt das Mehrheitsprinzip. Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung, jedoch im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung sowie nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Jede Mitgliederversammlung kann jederzeit jedes Vorstandsmitglied ablösen durch

Neuwahl einer anderen Person zum Vorstand. Ein stellvertretender Vorsitzender nimmt die Funktion des Schatzmeisters wahr.

3. Über folgende Geschäftsvorgänge hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden:

- a) Anschaffungen, Reparaturen und Verkäufe von mobilem Clubvermögen aller Art im Werte von über 5% der Summe des letzten beschlossenen Etats - je Einzelfall - sofern für den Geschäftsvorgang im Etat ein Posten vorgesehen ist.
- b) Anschaffungen, Reparaturen und Verkäufe von mobilem Clubvermögen aller Art im Werte von über 3% der Summe des letzten beschlossenen Etats - je Einzelfall - sofern für den Geschäftsvorgang im Etat kein Posten vorgesehen ist.
- c) Abschluß von Verträgen aller Art, die den Club im jeweiligen Etatjahr und / oder in den Folgejahren mit mehr als 5% der Summe des letzten beschlossenen Etats belasten, sofern für den Geschäftsvorgang im Etat ein Posten vorgesehen ist.
- d) Abschluß von Verträgen aller Art, die den Club im jeweiligen Etatjahr und / oder in den Folgejahren mit mehr als 3% der Summe des letzten beschlossenen Etats belasten, sofern für den Geschäftsvorgang im Etat kein Posten vorgesehen ist.
- e) Anstellung und Entlassung von bezahlten Kräften zur Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung des Clubs und Genehmigung ihrer Verträge.
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderungen.
- g) Vorbereitung der Mitgliederversammlung gem. §§ 10 und 11.
- h) Pachtverträge hinsichtlich des Hauses.
- i) Langfristige Anlagen des Clubvermögens.
- j) Aufnahme von Schulden.
- k) Aufnahme juristischer Personen als Clubmitglieder.

## § 13 Geschäftsführung

### Erlaß einer Geschäftsordnung

Der Vorstand erläßt eine Geschäftsordnung, in der die interne Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertretung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Der Erlaß einer Geschäftsordnung bedarf eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand erläßt ferner durch einstimmigen Beschluß Regelungen, die Tätigkeit der Referenten, die Nutzung der Clubräume und Clubboote sowie allgemeine Fragen des Zusammenlebens im Club betreffend. Diese Regelungen werden gesondert erlassen.

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei der Führung der Clubgeschäfte folgende Maßnahmen ergreifen:

#### 1. Ernennung von Referenten

Die Vorstandsmitglieder ernennen befähigte Clubmitglieder für frei vereinbarte Zeiträume zu Referenten für bestimmte Aufgaben. Darüber hinaus können auch Beauftragte für die Realisierung einzelner Projekte ernannt werden.

Sind für bestimmte Aufgaben keine Referenten oder Projektbeauftragte ernannt, so müssen diese Aufgaben von den Vorstandsmitgliedern selbst übernommen werden. In jedem Fall ist der Vorstand für die Tätigkeit der Referenten/Projektbeauftragten verantwortlich.

#### 2. Anstellung bezahlter Kräfte

Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß bezahlte Kräfte (auch Teilzeit) anstellen, sofern die Mittel dafür im Etatplan für das laufende Jahr vorgesehen sind. Für die Tätigkeit der bezahlten Kräfte ist der Vorstand verantwortlich; er allein ist ihnen weisungsberechtigt.

## § 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, von denen jedes mindestens 15 Jahre dem Club angehören muß. Wiederwahl, auch wiederholte, ist möglich. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen unter sich einen Vorsitzenden und regeln das Verfahren ihrer Tätigkeit in eigener Verantwortung. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
2. Der Ehrenrat kann von allen Organen des Clubs und von jedem Mitglied angerufen werden. Die Anträge sind schriftlich zu stellen und ausführlich zu

begründen; sie sind dem Ehrenratsvorsitzenden unmittelbar zuzuleiten.

### 3. Der Ehrenrat ist ausschließlich zuständig für:

- a) Schlichtung von vereinsinternen Differenzen persönlicher Natur zwischen einzelnen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Vorstand sowie zwischen den Organen des Clubs.
- b) Ausschluß von Mitgliedern gem. § 5,2b
- c) Entzug von Standerscheinen gem. § 5,3a
- d) Verleihung von Auszeichnungen gem. § 8

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

## § 15 Rechnungsprüfer

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt (gem. § 10,2g), einmalige Wiederwahl ist zulässig. Es sollten Clubmitglieder gewählt werden, denen die Probleme des Rechnungswesens nicht fremd sind. Sie dürfen keine anderen Ämter im Club bekleiden.
2. Einmal im Jahr, nach Vorliegen der Jahresrechnung, jedoch vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, überprüfen die Rechnungsprüfer die Bücher und die Kasse des Clubs stichprobenweise auf:
  - a) rechnerische Genauigkeit
  - b) lückenloses Vorhandensein aller Belege
  - c) Übereinstimmung der Bank- und Kassensalden mit der Jahresrechnung
  - d) Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben

Bei Ausgabenposten nach § 12,3 a - d steht den Rechnungsprüfern auch die qualifizierte Prüfung zu, die sich richtet auf:

- Berechtigung nach der Satzung,
- Übereinstimmung mit dem Etat, und
- einem Beschluß der Mitgliederversammlung.

Bei Beanstandungen sind sie gehalten, entsprechende Bemerkungen in ihrem Bericht an die Mitgliederversammlung aufzunehmen.

3. Über ihre Tätigkeit, den vorgenommenen Prüfungsumfang und über das Ergebnis ihrer Prüfung verfassen die Rechnungsprüfer einen Bericht an die Mitgliederversammlung, der auf der Versammlung zu verlesen ist.

## § 16 Beirat

1. Der Beirat besteht aus minimal 3 und maximal 5 Clubmitgliedern, die mindestens eine Periode lang erster Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender gewesen sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im übrigen regelt sich das passive Wahlrecht aus § 4. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder wählen unter sich ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich.
2. Der Beirat ist berechtigt, vom Vorstand über die unter Absatz 3. anstehenden Fragen Informationen zu erbitten und darf nach Rücksprache mit dem Vorstand die gewünschten Unterlagen (Geschäftsbücher, Schriftverkehr, Verträge, Kontenaufzeichnungen etc.) einsehen.
3. Der Vorstand muß den Beirat einberufen, wenn folgende Fragen zu entscheiden sind:
  - a) Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Weiterentwicklung des Clubs, insbesondere zu richtungsweisenden Regelungen, die die Politik, das Erscheinungsbild oder die Struktur des Clubs für lange Jahre binden oder beeinflussen.
  - b) Pachtverträge hinsichtlich des Clubhauses.
  - c) Langfristige Anlagen des Clubvermögens.
  - d) Aufnahme von Schulden.
  - e) Genehmigung der Geschäftsordnung und ihrer Änderung.
  - f) Anstellung und Entlassung von bezahlten Kräften zur Unterstützung des Vorstandes und Genehmigung ihrer Verträge.
  - g) Aufnahme juristischer Personen als Mitglieder.
4. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter in Abstimmung mit dem Beirat einberufen.
5. Der Beirat ist dem Vorstand jedoch nicht weisungsberechtigt.

## § 17 Yachtregister

Der Club führt ein Register über die clubeigenen und im Eigentum von aktiven Clubmitgliedern und Juniorenmitgliedern befindlichen Boote, die sportlichen Zwecken dienen. Die Eintragung in das Yachtregister ist nur dann möglich, wenn:

1. das Boot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Vorschriften und Richtlinien für die Ausrüstung und Sicherheit auf Booten des DSV und anderen maßgeblichen Institutionen ausgerüstet ist und entsprechend gehalten und geführt wird,
2. der Eigner des Bootes über einen für den Fahrtenbereich gültigen Führerschein verfügt, oder aber das Boot von Clubmitgliedern mit entsprechendem Befähigungsnachweis geführt wird, und
3. alle Verpflichtungen des Eigners gegenüber dem Club erfüllt sind.

Über die Eintragung eines Bootes im Yachtregister wird vom Vorstand ein Standerschein nach den Richtlinien des DSV und anderen maßgeblichen Institutionen ausgestellt.

Die im Clubregister eingetragenen und mit einem gültigen Standerschein ausgestatteten Boote führen den Clubstander nach § 1.

## § 18 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung - gem. § 11,2b mit drei Viertel Mehrheit der Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das restliche Vermögen des Vereins an die Stadt Köln (Stadtamt für Leibesübungen), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, z.B. zur Förderung des Nachwuchses im Wassersport, zu verwenden hat.

Stand 10. März 1997